

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt

1 von 4

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Werner Amon, Renate Csörgits
und Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage 215 der Beilagen in der Fassung des Berichtes des Ausschusses für Arbeit und Soziales 242 der Beilagen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz und das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Der eingangs bezeichnete Gesetzesantrag wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Z 16 lautet:

„16. § 18 Abs. 12 lautet:

„(12) Für Ausländer, die von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Erbringung einer vorübergehenden Arbeitsleistung nach Österreich entsandt werden, ist keine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erforderlich, wenn

- 1. sie ordnungsgemäß zu einer Beschäftigung im Staat des Betriebssitzes über die Dauer der Entsendung nach Österreich hinaus zugelassen und beim entsendenden Unternehmen rechtmäßig beschäftigt sind und*
- 2. die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen gemäß § 7b Abs. 1 Z 1 bis 3 und Abs. 2 des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG), BGBl. Nr. 459/1993, sowie die sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.*

Die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen hat die Meldung über die Beschäftigung betriebsanderer Ausländer gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG unverzüglich der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice zu übermitteln. Die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice hat binnen zwei Wochen ab Einlangen der Meldung dem Unternehmen und dem Auftraggeber, der die Arbeitsleistungen in Anspruch nimmt, das Vorliegen der Voraussetzungen zu bestätigen (EU-Entsendebestätigung) oder bei Nichtvorliegen die Entsendung zu untersagen. Unbeschadet der Meldepflicht gemäß § 7b Abs. 3 und 4 AVRAG darf die Beschäftigung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch ohne EU-Entsendebestätigung begonnen werden.““

2. Art. 1 Z 20 lautet:

„20. § 28 Abs. 1 Z 5 lautet:

„5. wer

- a) entgegen § 18 Abs. 12 als Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes einen Ausländer im Inland beschäftigt oder*
 - b) entgegen § 18 Abs. 12 die Arbeitsleistungen eines Ausländers, der von einem Unternehmen mit Betriebssitz in einem anderen Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes zur Arbeitsleistung nach Österreich entsandt wird, in Anspruch nimmt,*
- obwohl § 18 Abs. 12 Z 1 oder 2 nicht erfüllt ist und – im Fall der lit. b - auch keine EU-Entsendebestätigung ausgestellt wurde, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1 000 Euro bis 10 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2 000 Euro bis 20 000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4 000 Euro bis 50 000 Euro;““*

3. Art. 2 Z 2 lautet:

„2. Im § 7b Abs. 4 wird der Punkt am Ende der Z 8 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 9 und 10 angefügt:

„9. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,

10. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.““

4. Im Art. 2 wird nach der Z 2 folgende Z 2a eingefügt:

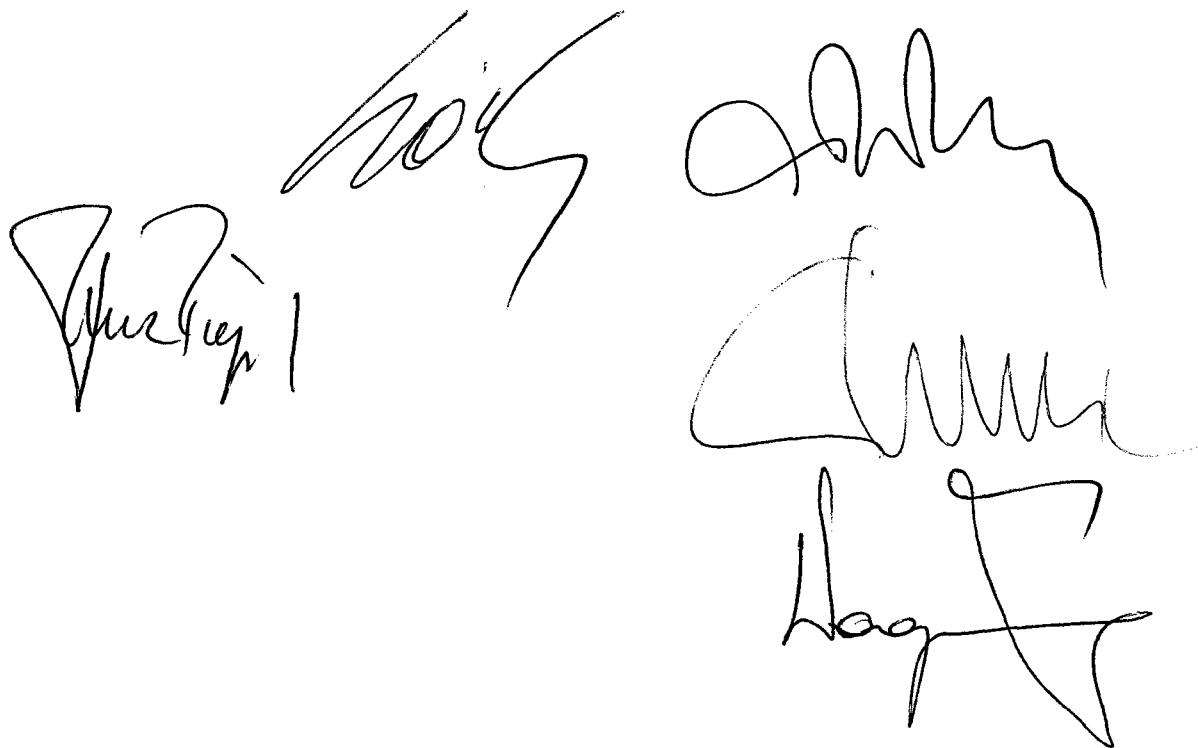
„2a. Dem § 7b Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, ist auch die Genehmigung bereitzuhalten.““

5. Art. 2 Z 4 lautet:

„4. Dem § 19 Abs. 1 wird folgende Z 20 angefügt:

„20. § 7b Abs. 4 Z 4, 9 und 10 und Abs. 5 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. xxx/2007 tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft und ist auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Dezember 2007 ereignen.““

A large, handwritten signature in black ink, appearing to read "Hans", is written across the top of the page. Below it, another signature, appearing to read "Hag", is also written across the page. Both signatures are written in a cursive, fluid style.

Begründung

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 21. September 2006, Rs C-168/04 festgestellt, dass die Republik Österreich mit der bis 31. Dezember 2005 geltenden Bestimmung des § 18 Abs. 12 bis 16 AuslBG gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 49 EG verstoßen hat, weil die verpflichtende Einholung einer EU-Entsendebestätigung den Charakter eines unzulässigen konstitutiven Erlaubnisverfahrens hat, die dafür erforderlichen Voraussetzungen der ordnungsgemäßen und dauerhaften Beschäftigung im Sinne des Urteils Van der Elst nicht von der Dauer des Arbeitsverhältnisses zwischen dem entsendenden Unternehmen und dem entsandten Arbeitnehmer abhängig gemacht werden dürfen und schließlich auch eine doppelte Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften durch ein EU-Entsendebestätigungsverfahren und ein Meldeverfahren nach § 7b Abs. 3 AVRAG mit der freien Ausübung des Dienstleistungsverkehrs unvereinbar ist.

Mit Mahnschreiben vom 21. März 2007 hat die EU-Kommission (GD-Binnenmarkt) Österreich aufgefordert mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Durchführung des EuGH-Urteils gesetzt wurden. Österreich hat daraufhin der Kommission am 23. Mai 2007 einen Gesetzesentwurf zur Änderung der maßgeblichen §§ 18 Abs. 12 AuslBG und 7b Abs. 4 AVRAG vorgelegt, der in der Folge im Rahmen der vorliegenden AuslBG-Novelle auch einer innerstaatlichen Begutachtung unterzogen und dessen In-Kraft-Treten mit Anfang 2008 in Aussicht gestellt wurde.

In einem ergänzenden Mahnschreiben vom 21. September 2007 vertritt die Kommission nun die Auffassung, dass die ihr im Mai 2007 vorgelegten Regelungen nach wie vor nichtvollständig der EuGH-Judikatur entsprechen. Sie erkennt darin weiterhin ein unzulässiges Genehmigungsverfahren und kritisiert insbesondere das Erfordernis einer „dauerhaften“ Beschäftigung im Entsendestaat und die Notwendigkeit eines „direkten“ Arbeitsverhältnisses zum entsendenden Arbeitgeber als mit der Rechtsprechung des EuGH, im Besonderen mit den Urteilen in den Rechtssachen C-244/04 Kommission/Deutschland und C-168/04 Kommission/Österreich nicht vereinbar. Auch die Voraussetzung der Einhaltung der österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sei nach dem Gemeinschaftsrecht nur soweit zulässig, wie es auch der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern und der Verordnung 1408/71/EWG entspricht. Die Regelungen im AuslBG gehen jedoch darüber hinaus, weil die Formulierung „insbesondere“ impliziert, dass auch zusätzliche Bedingungen geprüft werden können.

Überdies sei die verpflichtende Vorlage einer Abschrift der Arbeitsgenehmigung im Sitzstaat des entsendenden Unternehmens (§ 7b Abs. 4 Z 9 AVRAG) nur zulässig, wenn dem Unternehmen ersatzweise die Möglichkeit eröffnet wird, die wesentlichen Daten der Genehmigung zu melden.

Die Kommission hat darauf hingewiesen, dass sie eine begründete Stellungnahme nach Artikel 228 des EG-Vertrages in Betracht zieht, sofern die Regelungen in der ihr vorgelegten Version beschlossen würden. Dies hätte eine neuerliche Prüfung der Regelung durch den EuGH zur Folge, der, sofern er erneut eine Gemeinschaftsrechtswidrigkeit feststellt, die Zahlung eines Pauschalbetrages oder Zwangsgeldes gegen die Republik Österreich verhängen kann (Bußgeldverfahren).

Die mit vorliegendem Antrag abgeänderten Regelungen tragen der Kritik der Europäischen Kommission Rechnung: Neben der ordnungsgemäßen Zulassung zu einer Beschäftigung im Sitzstaat des Unternehmens wird nur mehr eine Beschäftigung beim entsendenden Unternehmen als Voraussetzung für eine gemeinschaftsrechtskonforme Entsendung verlangt. Gegen das Erfordernis einer Zulassung zu einer Beschäftigung über die Dauer der Entsendung hinaus hat die Europäische Kommission keine Bedenken. Die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften soll nur auf der Grundlage der vom Unternehmen gemäß § 7b AVRAG gemeldeten Daten und vorgelegten Unterlagen geprüft werden. Anstelle der Vorlage einer Abschrift der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigung sollen die Meldung der Geschäftszahl, des Ausstellungsdatums und der Geltungsdauer der Genehmigungen sowie der ausstellenden Behörde genügen.

Im § 7b Abs. 5 AVRAG wird nun vorgeschrieben, dass die für die zulässige Beschäftigung im Sitzstaat notwendige behördliche Genehmigung am Arbeits(Einsatz)ort im Inland bereit zu halten ist. Diese Bestimmung steht in inhaltlichem Zusammenhang mit § 18 Abs. 12 AuslBG. Vom Erfordernis einer deutschen Übersetzung des bereit zu haltenden Dokuments wurde aus europarechtlichen Gründen abgesehen.

Zum Zweck der Effektuierung der Kontrolle der zulässigen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen im Sitzstaat sorgt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit der KIAB dafür, dass bis zum 31. Dezember 2007 ein Handbuch erstellt wird. In diesem Handbuch sind die in den Mitgliedstaaten verwendeten Dokumente, die den Zugang von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt des Sitzstaates regeln, im Original darzustellen, in die deutsche Sprache zu übersetzen und zu erläutern. Den zuständigen Kontrollbehörden werden zeitgerecht Exemplare dieses Handbuchs in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.